

Nutzungs- und Vergabeordnung

für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha

Der Landkreis Gotha stellt als Schulträger die kreiseigenen Schulsportanlagen zur Förderung des Sports den Vereinen und Verbänden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

1. Nutzungsberechtigung

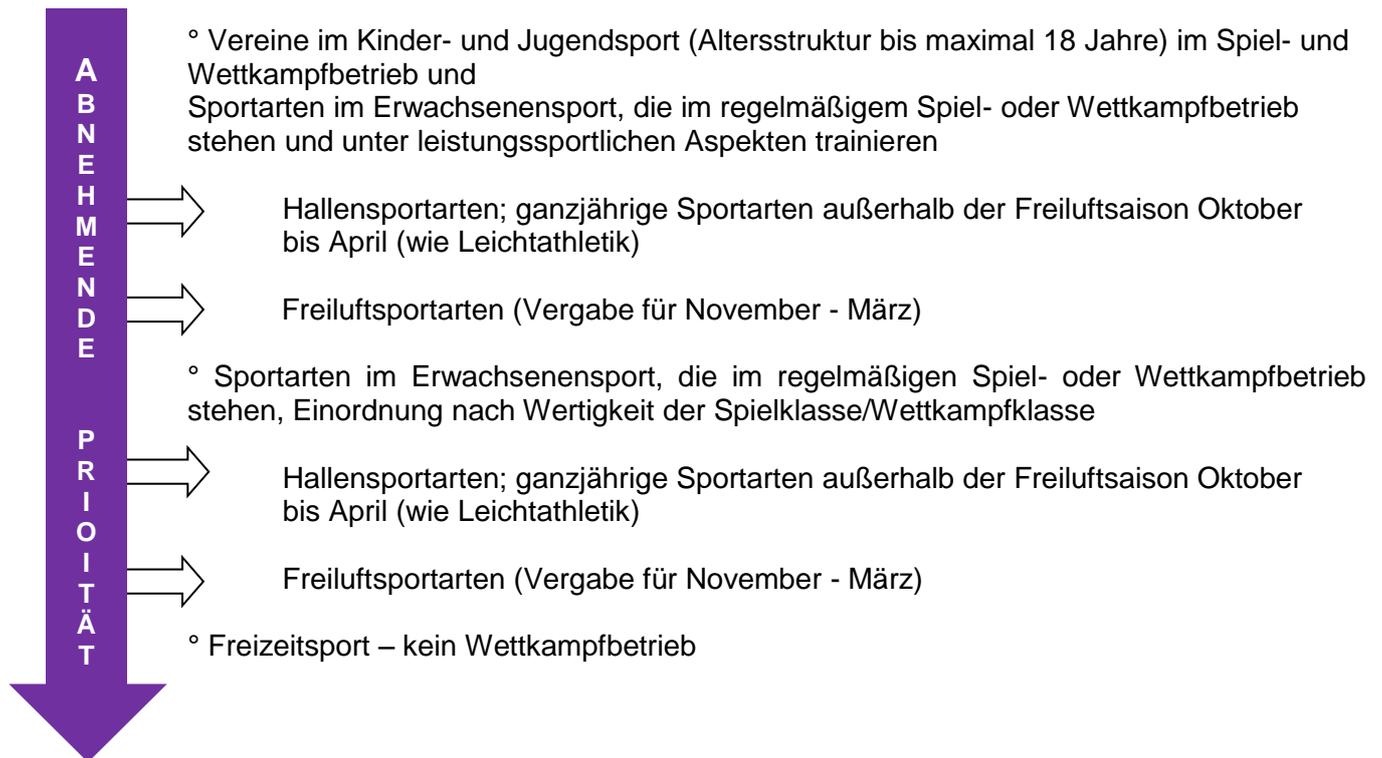
- 1.1. Die Schulsportanlagen sind Bestandteil der kreiseigenen Schulen und dienen vorrangig dem Schulsport.
- 1.2. Darüber hinaus ist eine Nutzung der Schulsportanlagen möglich für
 - den Übungs- und Lehrbetrieb sowie den Wettkampf- und Turnierbetrieb der kreisangehörigen Sportvereine
 - Sportvereine und -verbände für sportliche Veranstaltungen
 - kulturelle und sonstige Vereine sowie gewerbliche Nutzer
- 1.3. Nachfolgende Sporthallen werden nicht für Trainings-, Weiterbildungs- und Spielzwecke im Fußball-Erwachsenenbereich vergeben:
 - Ernestiner Sporthalle
 - Sporthalle der Kooperativen Gesamtschule „Herzog Ernst“ Gotha
 - Körnberghalle Friedrichroda
 - Sporthalle des Berufsschulzentrums „Hugo Mairich“ GothaFür Fußballturniere können diese Hallen im Ausnahmefall auf Antrag bereitgestellt werden.
Jegliche Nutzung im Fußball in diesen Hallen setzt die ausschließliche Verwendung von Hallenfußbällen voraus.
- 1.4. In begründeten Ausnahmefällen besteht auf Antrag die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Übernachtung in den Sporthallen des Landkreises Gotha.
- 1.5. Die Kostenpflicht wird in der Entgeltordnung geregelt.

2. Überlassung und Zuständigkeit

- 2.1. Für die Vergabe von Schulsportanlagen des Landkreises Gotha ist das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur des Landkreises Gotha (nachfolgend Vergabeberechtigter) zuständig. Das Landratsamt Gotha sowie die zugehörige Schulleitung haben Kontroll- und Weisungsbefugnis zur Durchsetzung der Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha.
- 2.2. Die Nutzung der Schulsportanlagen erfolgt ausschließlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag wird durch den Vergabeberechtigten erstellt. Der Nutzungsvertrag für den Übungs- und Trainingsbetrieb kann nur dann zustande kommen, wenn bis 31.05. für das im laufenden Kalenderjahr beginnende Schuljahr ein schriftlicher Antrag zur Nutzung der Schulsportanlage gestellt wird.

3. Kriterien bei der Vergabe von Schulsportanlagen

3.1. Vergabereihenfolge zur trainingsmäßigen Nutzung der Schulsportanlagen



3.2. Vergabereihenfolge für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen – (tritt nur in Kraft bei der Überschneidung von beantragten Terminen)

1. Internationale Meisterschaften
2. Deutsche Meisterschaften
3. Internationale Spiele, Wettkämpfe, Turniere
4. Regionalmeisterschaften (Süddeutsche Meisterschaften, Mitteldeutsche Meisterschaften, Ostdeutsche Meisterschaften)
5. Punktspielbetrieb/Mannschaftswettkämpfe (Regionalliga, Oberliga und höherklassig)
6. Thüringer Meisterschaften
7. Punktspielbetrieb/Mannschaftswettkämpfe (Landesliga, Landesklasse)
8. Westthüringer bzw. Bezirksmeisterschaften
9. Deutschlandweit ausgeschriebene Spiele, Wettkämpfe und Turniere
10. Kreismeisterschaften
11. Punktspielbetrieb/Mannschaftswettkämpfe (Kreisliga, Kreisklasse)
12. Stadtmeisterschaften
13. Vereinsmeisterschaften und Spiele, Wettkämpfe, Turniere auf Kreis- oder Stadtebene

4. Entgelterhebung für die zeitweilige Nutzung von Schulsportanlagen des Landkreises Gotha außerhalb von schulischen Veranstaltungen

- 4.1. Die zeitweilige Nutzung von Schulsportanlagen außerhalb schulischer Veranstaltungen durch kreisangehörige Sportvereine für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb im Kinder-, Schüler-, Jugend- und Erwachsenenbereich und die damit verbundene Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche einschließlich der Duschen ist unentgeltlich (§ 15 ThürSportFG vom 5. Dezember 2018). Eine unentgeltliche Nutzung der Schulsportanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:
- für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
 - für gewerbliche Veranstaltungen und
 - für den kommerziellen Sport.
- Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden, sind durch die Nutzer zusätzlich zu beantragen und werden gemäß Punkt 6.5. der gültigen Entgeltordnung vergeben.
- Gemeinnützige Vereine des Landkreises Gotha ohne sportliche Ausrichtung können bei Einreichung eines begründeten Antrages für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich kreisangehörigen Sportvereinen gleichgestellt werden. Alle anderen Nutzungen sind kostenpflichtig.
- 4.2. Die Kosten werden in der Entgeltordnung geregelt.

5. Nutzungszeiten

- 5.1. Die Nutzungszeit wird während der Schulzeit montags bis freitags zwischen 16.30 Uhr und 22.00 Uhr für den Regelfall festgelegt.
- 5.2. An Wochenenden kann eine Nutzung nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vergabeberechtigten erfolgen. Dabei werden die Anlagen nur für Wettkampfwertungszwecke zur Verfügung gestellt. Gemäß Thüringer Feiertagsgesetz besteht an den geschützten stillen Tagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag – jeweils ganztägig und Heiligabend ab 13.00 Uhr) das Verbot zur Durchführung öffentlicher, sportlicher Veranstaltungen.

6. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während des Trainings oder sonstiger sportlicher Veranstaltungen beträgt 8 Personen.

7. Nutzung in den Ferien

- 7.1. In den Ferien können die Schulsportanlagen den Vereinen mittels einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Während der Weihnachtsferien und während einer dreiwöchigen Schließzeit der Schule in den Sommerferien können die Schulsportanlagen nicht genutzt werden.
- 7.2. Für die nicht von der 3-wöchigen Schließung der Sporthalle/Sportanlage betroffene Zeit in den Sommerferien können durch die Vereine gesonderte Anträge zur Nutzung an den Vergabeberechtigten gestellt werden. Die Möglichkeit dieser Nutzung der Sporthallen in den Sommerferien wird nur für ausgewählte Sportarten und für solche Abteilungen der Vereine, die im regelmäßigen Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen, gewährt. Anträge dafür sind bis 4 Wochen vor Ferienbeginn beim Vergabeberechtigten zu stellen. Eine Nutzung der Schulsportanlagen für den Freizeitsport ist in den Sommerferien generell nicht möglich.

8. Hallenordnung

Die in den Schulsporthallen ausgehängte Hallenordnung ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Die Nutzung der Schulsporthalle durch den jeweiligen Nutzer ist entsprechend der Vorgaben im Hallennutzungsbuch zu dokumentieren und zu quittieren.
- Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit abriebfester, nicht färbender Sohle zu erfolgen. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Übungsfläche sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen untersagt.
- Das Rauchen ist in der Sporthalle, in allen Nebenräumen sowie auf dem zugehörigen Schulgelände nicht gestattet.
- Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
- Der Einsatz von Klebe- und Haftmitteln (Handball) ist gemäß Hallenordnung untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann vom Vergabeberechtigten eine Zusatzreinigung auf Kosten des Verursachers angeordnet werden bzw. ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

9. Aufsichtspflicht

- 9.1. Für den Nutzer besteht die Pflicht zur Einhaltung der Hallenordnung.
- 9.2. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Benutzung der Schulsportanlage eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese Person muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein, hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen. Bei festgestellten Mängeln sind diese vom Nutzer im Nutzungsbuch zu vermerken und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson wiederum vom Zustand der Sportgeräte zu überzeugen und entstandene Mängel bzw. Schäden im Nutzungsbuch aufzuführen.
- 9.3. Verunreinigungen, die durch Verstöße gegen die Hallenordnung verursacht wurden, sind auf Verantwortung und Kosten des Nutzers unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu beseitigen. Dies gilt auch für die Verunreinigungen auf dem Gelände der benutzten Sportanlage und der dazugehörigen öffentlichen Zuwegungen.

10. Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

- 10.1. Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Sportfläche der Schulsporthallen ist verboten. Für den Verkauf auf separat bereitgestellten Flächen einer Sporthalle kann der Nutzer der Sportanlage im Einzelfall eine Genehmigung beim Vergabeberechtigten einholen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn der Nutzer garantiert, dass alle lebensmittelhygienischen und jugendschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.
- 10.2. Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.
- 10.3. Der Verkauf und das Anbieten von Getränken und Nahrungsmitteln sind unmittelbar, spätestens jedoch 15 Minuten nach Abschluss der sportlichen Wettkämpfe einzustellen. Die Sporthallen sind spätestens 30 Minuten nach Abschluss der sportlichen Wettkämpfe, maximal jedoch 22.30 Uhr, zu räumen.

11. Werbung

- 11.1. Werbung, welche ausschließlich im Rahmen einer Nutzungszeit durch einen Veranstalter zum Einsatz gebracht wird, ist nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu entfernen. Es ist verboten, diese Werbemittel fest mit dem Gebäude, an Einrichtungsgegenständen, am Fußboden oder an den Sportflächen zu befestigen. Für das Nutzen elektronischer Bandenwerbung im Rahmen einer Veranstaltung wird ein Entgelt erhoben.

12. Nutzung der Sportgeräte

- 12.1. Bei Nutzung der Schulsporthallen für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden, ausgenommen sind schuleigene Kleingeräte. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
- 12.2. Mittels schriftlicher Vereinbarung entscheidet der Vergabeberechtigte über die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände. Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird vom Landkreis Gotha keine Haftung übernommen.
- 12.3. Bei der Nutzung der Schulsporthallen für nichtsportliche Zwecke ist die Benutzung der Sportgeräte nicht gestattet.

13. Weisungsbefugnis/Kontrollbefugnis

- 13.1. Weisungsbefugnis besitzen der Beauftragte des Landratsamtes Gotha, der Schulleiter, der verantwortliche Hallenwart oder Hausmeister. Den Anweisungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- 13.2. Dem Vergabeberechtigten obliegt die Kontrollfunktion über die Schulsportanlage.

14. Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung

- 14.1. Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung sowie der Hallenordnung oder Platzordnung für Freisportanlagen zu sorgen.
- Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen ist für die Schulsporthallen der Einsatz von Ordnungskräften wie folgt vom Veranstalter zu organisieren:
 - bis 250 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 2 Ordner
 - bis 350 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 3 Ordner
 - bis 450 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 4 Ordner
 - über 450 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 6 Ordner
 - Die Ordnungskräfte müssen durch Armbinden/Westen o. ä. für alle sichtbar gemacht werden.
 - Der Veranstalter hat die Ordnungskräfte vor der Veranstaltung in die Nutzungs- und Vergabeordnung sowie in die Hallenordnung oder Platzordnung einzuweisen.

15. Haftung

- 15.1. Der Nutzer haftet dem Vergabeberechtigten neben dem Schädiger für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer Schulsportanlage entstehen. Der Nutzer hat einen Schädiger namentlich gegenüber dem Landratsamt zu benennen.

- 15.2. Der Eigentümer der Schulsportanlage haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportstätte sowie während der Benutzung der Schulsportanlage und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- 15.3. Der Nutzer sportlicher Veranstaltungen verpflichtet sich, eine dem Umfang der Veranstaltung bzw. in Höhe der Deckungssumme ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen dem Vergabeberechtigten auf Verlangen durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.

16. Gültigkeit

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.